

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aus der Sicht eines Drittstaatsangehörigen

1. Sachverhalt und rechtliche Fragen

Die Schweiz hat sich im Verlauf des letzten Jahrzehnten zu einem Einwanderungsland entwickelt. Grund dafür ist – neben der hohen Lebensqualität – das attraktive Angebot an Arbeitsplätzen sowie die Arbeitsbedingungen. Der Zuzug vom Ausland in die Schweiz erfordert aber die Erfüllung von diversen Voraussetzungen. Um rechtmässig in der Schweiz verbleiben zu können, ist eine Aufenthaltsbewilligung notwendig. EU/EFTA-Staatsangehörige geniessen dank dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäische Union über gewisse Vorteile, die den Zuzug in die Schweiz und die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung deutlich erleichtern. Angehörigen aus Drittstaaten stehen diese Vorteile nicht zu.

Dieses Memorandum wird sich mit folgenden Fragen befassen:

- Welche Arten von Aufenthaltsbewilligungen gibt es in der Schweiz?
- Unter welchen Voraussetzungen erhalten Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung?
- Wie lange ist die Aufenthaltsbewilligung gültig?

2. Rechtliches

Arten von Aufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörige in der Schweiz

Die Schweiz kennt für Drittstaatsangehörige folgende Aufenthaltsbewilligungen:

➤ **Ausweis B für Drittstaatsangehörige (Aufenthaltsbewilligung)**

Der Ausweises B für Drittstaatsangehörige wird sehr restriktiv erteilt. Auf eine Erteilung besteht keinen Anspruch, sondern diese liegt im Ermessen der Behörde. Sind die Voraussetzungen erfüllt, darf die Erteilung durch den Beamten nicht willkürlich verweigert werden. Im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen sowie unter weiteren Voraussetzungen, können folgende Personen einen B-Ausweis erhalten:

1. Unselbständige Erwerbstätige:

- Unter Vorweisung eines Arbeitsvertrags von über einem Jahr;
- Die einzugehende Erwerbstätigkeit muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entsprechen;
- Es muss das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegen;
- Die Höchstzahlen (sog. Kontingente) für die erstmalige Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Jahresaufenthaltsbewilligungen müssen noch nicht ausgeschöpft sein;
- Es stehen keine geeigneten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen aus der Schweiz oder einem EU- oder EFTA-Staat für diese spezifische Tätigkeit zur Verfügung;
- Es wurde die Stellenmeldepflicht erfüllt;
- Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen werden eingehalten;
- Bei den Erwerbstätigen handelt es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte, welche die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen für bspw. Investoren sowie Unternehmer, die Arbeitsplätze erhalten oder neu schaffen, anerkannte Personen aus Wissenschaft Kultur und Sport, Personen im Rahmen eines Kadertransfers von international tätigen Unternehmen, u.a. (Art. 23 Abs. 3 AIG);
- Die Erwerbstätige müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

2. Selbständig Erwerbende:

- Die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein;
- Die Tätigkeit muss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entsprechen;
- Die dafür notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein;
- Es ist eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage vorhanden;
- Bei den Personen muss es sich um Führungskräfte, Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte handeln, welche die berufliche Qualifikation, die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen für bspw. Investoren sowie Unternehmer, die Arbeitsplätze erhalten oder neu schaffen, anerkannte Personen aus Wissenschaft Kultur und Sport, Personen im Rahmen eines Kadertransfers von international tätigen Unternehmen, u.a. (Art. 23 Abs. 3 AIG);
- Die Personen müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

3. Schüler und Studenten zwecks Aus- und Weiterbildung:

- Vorliegen einer Zulassungsbestätigung der Schulleitung, wonach die Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden kann;
- Eine bedarfsgerechte Unterkunft steht zur Verfügung;
- Die notwendigen finanziellen Mittel sind vorhanden;
- Die gesuchstellende Person erfüllt die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung, und
- Bei Minderjährigen muss die Betreuung sichergestellt sein.

4. Rentner zwecks dauerhaftem Aufenthalt:

- Sie müssen mindestens das 55. Altersjahr erreicht haben;

- Ausser die Verwaltung des eigenen Vermögens, müssen sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben;
 - Es muss eine besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz bestehen; und
 - Es müssen die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sein.
5. Patienten zwecks vorübergehender medizinischen Behandlung:
- Die Finanzierung der Behandlung sowie des Aufenthalts und die Wiederausreise müssen gesichert sein.
6. Personen, die sich auf einen Ausnahmefall gemäss Art. 30 AIG berufen können.
7. Familienangehörige von Schweizern und Schweizerinnen und hier anwesenheitsberechtigten drittstaatsangehörigen Ausländern:
- Nachzugsberechtigt sind ausländische Ehegatten von Schweizern sowie ledige (ausländische) Kinder unter 18 Jahren;
 - Die nachgezogenen Familienangehörigen müssen nach Ankunft in der Schweiz mit der Schweizer Familie zusammenwohnen.

Für Drittstaatsangehörige beträgt die Gültigkeitsdauer des Ausweises B ein Jahr. Gesetzlich kann dieses für zwei weitere Jahre verlängert werden, praxisgemäss wird es aber für ein weiteres Jahr erneuert. Um einer Verlängerung zu entsprechen, muss die Person weiterhin die Voraussetzungen erfüllen.

➤ **Ausweis C für Drittstaatsangehörige (Niederlassungsbewilligung)**

Der Ausweis C oder Niederlassungsbewilligung ist auf eine dauerhafte und befestigte Anwesenheit des Ausländers in der Schweiz gerichtet. Im Unterschied zur Aufenthaltsbewilligung ist sie bedingungsfeindlich und unbefristet. Die Inhaber eines C-Ausweises sind so quasi Einheimische, verfügen aber nicht über das Stimmrecht und auch nicht über den Schweizer Pass. Wird die Niederlassungsbewilligung einmal erteilt, so ist deren Verlust und Wegweisung aus der Schweiz an qualifizierte Voraussetzungen gebunden (bspw. bei schwerwiegender Straffälligkeit oder erheblicher und dauerhafter Sozialhilfeabhängigkeit). Zu beachten ist, dass eine Rückstufung in einer anderen Bewilligungsart aufgrund neu aufgetretenen Integrationsproblemen möglich ist. Hauptvoraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist ein vorheriger Aufenthalt in der Schweiz. Von dieser Regelung gibt es verschiedene Ausnahmen:

1. Sofortige Erteilung: In der Schweiz geborenen oder vor dem 12. Altersjahr nachgezogenen ausländischen Kinder von Niedergelassenen und Schweizern, erhalten die C-Bewilligung ohne vorherigen Aufenthalt in der Schweiz. Dabei handelt es sich um einen Rechtsanspruch. Von diesem Vorteil profitieren ebenfalls ausländische Professoren, die an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule unterrichten und hier Wohnsitz nehmen. Sie und ihre Familienangehörigen erhalten auch ohne vorherigen Aufenthalt in der Schweiz sogleich den C-Ausweis.
2. Vorzeitige Erteilung: Ausländische Ehegatten von Schweizern und/oder Niedergelassenen erhalten die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von fünf Jahren. Es handelt sich dabei ebenfalls um einen Rechtsanspruch. Zu beachten ist, dass damit der Anspruch erfüllt ist, die Familiengemeinschaft intakt

sein muss, die Ehegatten müssen also zusammen leben. Zudem müssen die ausländischen Ehegatten folgende Kriterien erfüllen (Art. 58a AIG):

- Sprachkenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache (Referenzniveau A2 mündlich bzw. A1 schriftlich, VZAE 73b)
- Keine erhebliche Straffälligkeit
- Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Von einer vorzeitigen Erteilung profitieren ebenfalls sprachlich besonders gut integrierte Personen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren. Voraussetzung ist, dass sie über ein Sprachniveau von mündlich B1 und schriftlich A1 verfügen. Die ordentlichen Integrationskriterien (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung) müssen zusätzlich erfüllt werden.

Weiter können Staatsvertragsausländer (Ausländer eines Staates, der eine mit der Schweiz abgeschlossen hat) ebenfalls eine Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erhalten. Beispiele für solche Staatsvertragsausländer sind Staatsangehörige der USA, Kanada, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstadt. Die ordentlichen Integrationskriterien müssen zusätzlich erfüllt werden.

3. Ordentliche Erteilung: Personen, die sich seit zehn Jahren ordentlich in der Schweiz aufgehalten haben, können die Niederlassungsbewilligung beantragen. Die Anwesenheit als Asylsuchender oder vorläufig aufgenommener gilt nicht als ordentlicher Aufenthalt. Für die ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht keinen Rechtsanspruch; es handelt sich um einen Ermessensentscheid. Wie bei allen anderen Erteilungsarten, prüft das Migrationsamt die übrigen Integrationskriterien (siehe oben). Zur Verweigerung der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung können bspw. Sozialhilfeabhängigkeit oder Straffälligkeit führen.

➤ **Ausweis L für Drittstaatsangehörige (Kurzaufenthaltsbewilligung)**

Der Ausweis L ist für kürzere, bewilligungspflichtige Kurzaufenthalte (bis zu einem Jahr) in der Schweiz bestimmt. Die Kurzaufenthaltsbewilligung ist befristet und an einen bestimmten Zweck gebunden. Als Zweck gelten sowohl ein kurzfristiger Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit (z.B. ein unterjähriges Anstellungsverhältnis, ein Praktikum, ein Au-Pair-Aufenthalt, etc.) als auch ein kurzer Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (bspw. Medizinische Behandlung oder Weiterbildung). Zwecks Vorbereitung der Ehe ist in der Schweiz die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung ebenfalls möglich (in der Praxis von grosser Bedeutung). Zu beachten ist, dass Kurzaufenthaltsbewilligungen für Drittstaatsangehörigen kontingiert sind (Art. 20 AIG). Für Künstler und Künstlerinnen, welche innerhalb eines Jahres insgesamt nicht länger als acht Monate in der Schweiz tätig sind, gilt diese Regelung nicht.

Kurzaufenthaltsbewilligungen werden für eine Höchstdauer von zwei Jahren erteilt. Nach Ablauf dieses Datums müssen die Ausländer die Schweiz mindestens für ein Jahr verlassen. Vor dieser Dauer kommt die Erteilung einer neuen, gleichartigen Kurzaufenthaltsbewilligung in der Regel nicht in Frage. Zudem ist die Aneinanderreihung von ungleichen Kurzaufenthaltsbewilligungen untersagt.

➤ **Ausweis G für Drittstaatsangehörige (Grenzgängerbewilligung)**

Für Drittstaatsangehörige kommt eine Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit dann in Betracht, wenn eine Person in der Grenzzone einer der Schweiz angrenzenden EU-Ländern Wohnsitz hat und nicht selber über die EU-Staatsangehörigkeit besitzt. Voraussetzung für die Erteilung, ist dass die Person mindestens einmal in der Woche an seinem Wohnsitz zurückkehrt.

Der G-Ausweis ist in der Regel auf ein Jahr befristet und wird jeweils (ermessensweise) um einen weiteren Jahr verlängert. Nach fünf Jahren ununterbrochener Verlängerung, besteht auf die weitere Verlängerung ein Rechtsanspruch.

➤ **Ausweis S (für schutzbedürftige Personen)**

Gemäss Art. 4 des Asylgesetzes kann die Schweiz schutzbedürftigen Personen vorübergehend Schutz gewähren, solange sie einer schweren allgemeinen Gefahr ausgesetzt sind, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt. Um diese Bewilligung zu erhalten, muss eine bestimmte Personengruppe vom Bundesrat als "schutzbedürftige Person" bezeichnet werden. Mit dem Ausweis S wird einer begrenzten Gruppe von Personen die Zulassung gewährt, ohne dass geprüft wird, ob sie als Flüchtlinge anerkannt werden.

Der Aufenthaltstitel S ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne. Es berechtigt die Inhaber zum vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz, nicht aber zum Grenzübertritt und zur Rückkehr in die Schweiz. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels begründet kein Recht auf Aufenthalt.

Exkurs: Aufgrund der jüngsten kriegsbedingten Entwicklungen in der Ukraine hat der Bundesrat am 11. März 2022 beschlossen, Personen aus der Ukraine, die um Schutz ersuchen, diese Bewilligung zu erteilen. Dank dieser Entscheidung erhalten Schutzsuchende diese Bewilligung, ohne ein förmliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Die Bewilligung ist befristet und wird für die Dauer der Gefahr erteilt. Personen, denen der Aufenthaltstitel S erteilt wurde, haben das Recht, ihre direkte Familienangehörigen nachzuziehen. Nicht nur ukrainische Staatsangehörige haben Anspruch auf einen S-Ausweis, sondern auch in der Ukraine ansässige Personen (Ausländer) und ihre Familienangehörigen, die das Land aufgrund des Krieges verlassen mussten. Voraussetzung ist, dass sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für die Ukraine sind und keine Möglichkeit haben, sicher oder überhaupt in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Antragsteller, die bereits in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus erhalten haben, haben keinen Anspruch auf den Ausweis S. Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass Personen, die im Besitz eines S-Ausweises sind, eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben können.

➤ **Ausweis N (Ausweis für Asylsuchende)**

Gemäss Art. 3 des Asylgesetzes kann jede Person bei der Einreise an einer Grenzübergangsstelle, bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens oder direkt in einem der sechs Bundesasylzentren mit Verfahrenseinrichtungen ein Asylgesuch stellen. Um Asyl zu erhalten, muss der Antragsteller den Flüchtlingsstatus besitzen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft die Gesuche individuell und gründlich je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Um den Flüchtlingsstatus zu erhalten, muss der Asylbewerber folgende Voraussetzungen erfüllen::

- Die Verfolgung muss tatsächlich sein

- Die Verfolgung muss ernst sein
- Die Verfolgung muss gezielt sein
- Der Grund der Verfolgung muss relevant sein
- Im Ursprungsland wird keinen Schutz gewährt

➤ Schweizer Nationalität

Die Schweiz erkennt den Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit in erster Linie durch die väterliche oder mütterliche Abstammung (*ius sanguinis*) an, unabhängig vom Geburtsort. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die schweizerische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben. Die ordentliche Einbürgerung ist die Möglichkeit für Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben und einen Ausweis C besitzen. Je nach Kanton, in dem die Person lebt und den Antrag stellt, können die Anforderungen an die Aufenthaltsdauer variieren. Der Kanton Zürich verlangt, dass die Person seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der gleichen Gemeinde wohnt. Zudem muss sich die Person gut integriert haben, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sein und darf keine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit darstellen. Für Personen, die mit einem Schweizer Bürger verheiratet sind, oder für Personen, welche in der Schweiz geboren sind und zur dritten Generation einer in der Schweiz lebenden Familie ausländischer Bürger gehören, kann eine vereinfachte Einbürgerung beantragt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht in vereinfachter Form zu erhalten, wenn der Antragsteller ein Nachkomme von Schweizer Bürgern (Eltern/Grosseltern) ist.

© REBER April 2022

Kontakt:

Roberto Hayer roberto.hayer@reberlaw.ch

Maria Pia Tribelhorn mariapia.tribelhorn@reberlaw.ch

REBER Rechtsanwälte

Asylstrasse 64

8032 Zürich (Schweiz)

T: + 41 44 245 44 44

F: + 41 44 245 44 45

www.reberlaw.ch
